

seits den vorstehenden Zusatz machen zu dürfen geglaubt. Damit hätte es nun also sein Bewenden. Allein da ich einmal das Wort ergriffen habe, so gestatte ich mir, ohne übrigen irgend eine historische oder politische Abhandlung zu liefern, auf dasjenige, was mein Freund Klinger vorhin erwähnte, einen flüchtigen Blick zu werfen. Ich will dabei aber im voraus erklären, daß es mir leid thut, mich mit dem, was der Sprecher über den vorliegenden Gegenstand geäußert hat, nicht einverstanden erklären zu können. Derselbe hält es für nothwendig und nützlich, daß den Anträgen, welche die zweite Kammer beschlossen und auch unsere Deputation uns zur Annahme empfohlen hat, noch einige Zusätze beigefügt werden, und hat deshalb einige specielle Anträge gestellt. Es sind die letztern zwar unterstützt worden, ich hoffe und wünsche aber, daß dieselben bei der Kammer keine Annahme finden werden, und weshalb ich das wünsche und hoffe, will ich ganz kurz noch angeben. Zuvörderst nun halte ich das, was mein Freund Klinger durch seine Anträge dem Deputationsgutachten noch hinzugefügt wissen will, theils nicht für nöthig, theils aber sogar für bedenklich. Wenn ich dem, was der Antragsteller geäußert hat, recht zu folgen im Stande gewesen bin, so sind es vorzüglich drei Punkte gewesen, welche er zum Gegenstande seiner Anträge und Bemerkungen gemacht hat. Sie beziehen sich einmal auf einen Zusatz, der dahin geht, den Grund auszusprechen, weshalb die sofortige Publication der Grundrechte erfolgen soll. Der Antragsteller will in dieser Beziehung hinzugefügt wissen, daß die Publication zum Zeichen der Gewährleistung der Grundrechte geschehe. Das ist aber, wie mir scheint, ganz gleichgültig, nicht gerade schädlich, aber auch nicht nöthig; ich betrachte vielmehr gerade das Factum der Publication als die gewünschte Gewährleistung, und eben das ist für mich Grund gewesen, auf sofortige Publication der Grundrechte mit zu dringen. Ob also noch ausdrücklich in dem Antrage bemerkt wird, ob nicht, weshalb die Publication erfolgt, scheint mir ganz gleichgültig zu sein. Ich hätte nun zwar auch nicht gerade ein wesentliches Bedenken gegen den Zusatz an sich, ich will aber noch am Schlusse in einer allgemeinen Bemerkung anführen, weshalb ich dennoch diesen Zusatz nicht haben will. Es hat ferner der Abg. Klinger sich über die Bedenken verbreitet, die darin gefunden werden können, wenn die Publication sofort erfolgt, daß gewisse Bestimmungen der Grundrechte auf Gegenseitigkeit berechnet sind. Es ist nun allerdings gewiß, daß wir, in Sachsen, in Nachtheil kommen würden, wenn wir auch derartige Bestimmungen publicirten und in Kraft setzten, während sie in den benachbarten Staaten es noch nicht sind. Aber, meine Herren, folgt denn wirklich aus der Publication, daß nun diese Bestimmungen auch solchen Staaten gegenüber in Anwendung kommen sollen? Ich für meine Person bezweifle das schlechterdings, und der Abg. Klinger hat ja selbst auch angedeutet, daß nur den Staaten gegenüber, wo die Publication der Grundrechte er-

folgt ist, auch bei uns die fraglichen Bestimmungen, wie z. B. die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer, die Aufnahme von Juden u. s. w. zur Anwendung kommen würden. Nun, wenn das der Fall ist, so sehe ich nicht ein, warum eine besondere Beruhigung erst noch durch Annahme der Worte gegeben werden soll, daß diese Bestimmungen insoweit nicht in Kraft treten werden. Wir können, glaube ich, ganz ruhig abwarten, bis der concrete Fall eintritt. So ist es jetzt auch z. B. in Württemberg geschehen. Noch vor zwei oder drei Tagen brachten die Zeitungen eine Correspondenz aus Stuttgart, worin in Bezug auf die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts ausdrücklich bemerkt ist, daß auf Anfrage bei vorgekommenen Fällen das Ministerium erklärt habe, daß die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer ganz unbeschränkt sei und namentlich auch von den Staatsbehörden nicht beschränkt werden dürfe, jedoch mit der Ausnahme bezüglich solcher, die aus Staaten es suchen, wo die Publication der Grundrechte noch nicht erfolgt sei. Warten wir also ein Gleiches ab, wir werden ganz gewiß über die Schwierigkeiten, die sich etwa dabei darbieten könnten, hinwegkommen. Ich will gar nicht verkennen, daß nach der Publication der Grundrechte in manchen Beziehungen gewisse Bedenklichkeiten hervortreten können, auch vielleicht eine gewisse Unsicherheit einzelner Rechtsverhältnisse sich geltend machen wird. Allein eine Uebergangsperiode muß, wenn ein neuer Zustand geschaffen werden soll, allemal eintreten und ich sollte, da andere Staaten, bei denen die Publication schon erfolgt ist, bis jetzt darüber hinweggekommen sind, ich sollte, sage ich, glauben, daß wir auch wohl darüber hinweggekommen werden. Ich könnte also auch diesen Zusatz nicht für nöthig erachten, obschon ich ihn andererseits, wenn er dahin geht, daß die Regierung mit den betheiligten Regierungen in Communication treten soll, auch nicht gerade für bedenklich erachte. Ich denke mir aber die Sache so: entweder die Publication der Grundrechte erfolgt in allen deutschen Staaten in kurzer Zeit oder — ein Drittes wird es wohl nicht geben — sie erfolgt nicht. Erfolgt sie, so ist die Communication, welche der Abg. Klinger durch seinen Zusatzantrag herbeigeführt zu sehen wünscht, nicht nöthig; erfolgt aber diese Publication, wie z. B. in Preußen und Oesterreich, nicht, so wird auch die besondere Communication keinen Erfolg haben. Was nun aber den dritten Punkt anlangt, den der Abg. Klinger angezogen hat, nämlich die Erläuterungen, wie er sie nennt, welche mit der Publication der Grundrechte hinausgehen sollen, so muß ich gestehen, daß dieses der Punkt ist, den ich nicht bloß für nicht nöthig, sondern sogar für sehr bedenklich halte. Der Abg. Klinger stellt den Satz auf, es erscheine ja in der Regel fast kein Gesetz, welches nicht auch von einer Ausführungsverordnung begleitet sei, und dazu habe die Regierung nicht bloß ein Recht, sondern sie sei sogar verpflichtet, derartige Verordnungen zu erlassen. Allerdings ist dies bei den gewöhnlichen Gesetzen der Fall, aber etwas ganz Anderes ist es bei so-